

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich Jülicher Straße, Friedhofstraße, In der Hamm und Stockenend

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 30. März 2017 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, vom 21. Juli 2011 wird aufgehoben.
- b) Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich Jülicher Straße, Friedhofstraße, in der Hamm und Stockenend, wird beschlossen.
- c) Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich Jülicher Straße, Friedhofstraße, In der Hamm und Stockenend, ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin ist die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich Jülicher Straße, Friedhofstraße, In der Hamm und Stockenend, ist es, folgende Punkte anzupassen:

Durch die Planung soll Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang einer Eigenentwicklung geschaffen werden. Aufgrund anhaltender Nachfrage nach Wohnbauland im Zentralort Titz und den umliegenden Ortschaften ist der Bedarf gegeben. Geplant ist im Wesentlichen die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern, wofür sich das Plangebiet besonders anbietet. Die Erweiterung der Wohnbebauung fügt sich in die nähere

Umgebung von Jackerath ein und bindet die bestehenden vorhandenen Strukturen in verträglicher Art ein. Es ist eine zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes beabsichtigt. Ein weiteres Planungsziel ist, dass sich das geplante Wohngebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügt und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteils darstellen soll.

Die Planungen sollen auf verträgliche Art und Weise in die baulichen Bestandsstrukturen integriert werden. Aus diesen Gründen erfolgt eine Anpassung der nordwestlichen Grundstücke des Plangebietes an die Ausrichtung der Bestandsbebauung (Mehrfamilienhäuser). Die Einfamilienhauseinheiten orientieren sich an dem Bebauungsmuster der in westlicher und südlicher Richtung vorhandenen Strukturen der offenen Bauweise.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich Jülicher Straße, Friedhofstraße, In der Hamm und Stockenend, mit Begründung liegt in der Zeit **vom 19. April 2017 bis einschließlich 22. Mai 2017** in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Offenlagefrist bis einschließlich zum 22. Mai 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-659-37 zwecks Terminabsprache zu melden.

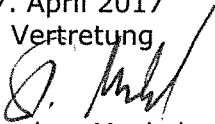
Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der o.g. Beschluss über die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger der Träger öffentlicher Belange für die 1. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 20, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich Jülicher Straße, Friedhofstraße, In der Hamm und Stockenend, wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 30. März 2017 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut von Aufstellungs- und Offenlagebeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 14. Juli 2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

07. April 2017

In Vertretung



Stephan Muckel
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

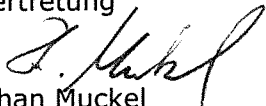
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 07. April 2017

In Vertretung


Stephan Muckel
Beigeordneter